



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VG 8 K 2220/10

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

wegen Folgenbeseitigung

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

am 27. Juni 2012

durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Wegge als Einzelrichter

für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Zahlung von 4.000,- €.

Der Kläger ist vietnamesischer Staatsangehöriger und betreibt in ... ein Blumengeschäft. Der Kläger ist mit dem ebenfalls vietnamesischen Staatsangehörigen Herrn ... bekannt.

Herr ... war unter dem Aliasnamen ... im Jahre 2004 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist und hatte zunächst Asyl beantragt. Nachdem sein Asylbegehren mit Bescheid vom 15. April 2004 bestandskräftig abgelehnt worden war, war er im Rahmen von Duldungen bis zum 19. Oktober 2009 im Übergangwohnheim Luckenwalde wohnhaft. Am 19. Oktober 2009 wurde Herr ... von dem Flughafen Schönefeld aus nach Vietnam abgeschoben. Am Flughafen wurden bei ihm von der Bundespolizei 4.000,- € entdeckt und als Sicherheitsleistung für Abschiebungskosten im Auftrage des Beklagten einbehalten.

Am 10. November 2009 sprach der Kläger bei der Ausländerbehörde des Beklagten persönlich vor und verlangte die Herausgabe der einbehaltenen 4.000,- €. Er legte hierbei eine „Vollmacht“ vor, datierend auf den 17. Oktober 2009, wonach Herr ... in Vietnam 5.000,- € der Mutter des Klägers in Vietnam übergeben sollte. Das Herausgabeverlangen wurde von der Ausländerbehörde des Beklagten zurückgewiesen. Mit anwaltlichem Schreiben vom 7. April 2010 forderte der Kläger den Beklagten erneut zur Freigabe der einbehaltenen 4.000,- € auf. Daraufhin bat der Beklagte um die Übersendung beweiskräftiger Unterlagen, die belegen könnten, dass die beschlagnahmte Summe im Eigentum des Klägers gestanden habe. Hierzu übersandte der Kläger mit Schreiben vom 27. April 2010 erneut die oben angegebene Vollmacht vom 17. Oktober 2010. Mit weiterem Schreiben vom 15. September 2010 wies der Beklagte das Ansinnen des Klägers zurück und wies auf den Umstand hin, dass das beschlagnahmte Geld bei der Rückführung von Herrn ... an mehreren Körperstellen versteckt gewesen sei und er nicht das Eigentumsrecht des Klägers erwähnt habe. Die Regelvermutung des § 1006 Abs. 1 BGB werde nach alledem nicht widerlegt.

Der Kläger hat am 23. Dezember 2010 Klage erhoben.

Zur Begründung der Klage trägt er vor, dass der Kläger Herrn ... am Vorabend seiner Abschiebung einen Betrag von 5.000,- € im Beisein von Frau ... übergeben habe. Herr habe den Auftrag gehabt, das Geld seiner Mutter zu überreichen. Die Mutter des Klägers habe damals noch in der Stadt Vinh im Kreis Ha Tinh gewohnt, Herr ... habe in der Stadt Duc Huong gelebt. Auch diese Stadt befinde sich im Kreis Ha Tinh und sei nur etwa 25 km von Vinh entfernt. Der Kläger selber sei in Duc Lam geboren, einem Ort der etwa 2 km vom Wohnort von Herrn ... entfernt gelegen sei.

Nach der Abschiebung habe Herr sowohl die Vollmacht als auch eine handschriftliche Bestätigung des zuständigen Beamten über den Einbehalt der 4.000,- € als Sicherheitsleistung für Abschiebekosten an den Kläger zurückgesandt. Der Kläger sei am 18. Oktober 2009 abends etwa gegen 22.00 Uhr zusammen mit Herrn ... nach Luckenwalde gefahren und habe dort mit ihm zusammen im Wohnheim übernachtet. Herr ... sei morgens abgeholt und zum Flughafen Schönefeld gefahren worden. Nach dessen Abschiebung habe der Kläger mit ihm telefoniert und gefragt, warum er am Flughafen Schönefeld nicht die Vollmacht vorgezeigt habe. Herr ... habe geantwortet, dass er in der Situation Angst gehabt habe. Das Geld sei an verschiedenen Stellen in der Kleidung versteckt gewesen, weil Herr ... von Vietnam bekannt gewesen sei, dass die dortigen Grenz- oder Zollbeamten abgeschobenen Vietnamesen bei der Wiedereinreise oft mitgeführtes Geld wegnähmen.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 4.000,- € nebst Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung trägt er vor, der Kläger habe keinen Anspruch auf Herausgabe der 4.000,- €.

Der Beklagte sei nach § 66 Abs. 5 AufenthG berechtigt gewesen, das aufgefundene Geld als Sicherheitsleistung für die Kosten der Rückführung des Herrn am 19. Oktober 2009 einzubehalten.

Die Behauptung des Klägers, er sei Eigentümer von 5.000,- € gewesen, sei weder substantiiert noch unter Beweis gestellt worden. Das tatsächliche Geschehen spreche gegen diese Behauptung und lasse vermuten, dass die klägerische Darstellung lediglich vorgeschoben sei, um unberechtigterweise die Herausgabe des Geldes zu bewirken. Herr Sy Manh ... habe am 19. Oktober 2009 nicht zu erkennen gegeben, dass das Geld nicht ihm gehöre. Es gebe keine nachvollziehbare Erklärung, warum Herr ... dies vor Ort am Flughafen unterlassen habe, wenn er tatsächlich nicht Eigentümer des beschlagnahmten Geldes gewesen sei.

Der Beklagte hat zwischenzeitlich mit Leistungsbescheid vom 12. Januar 2011 gegenüber Herrn die Erstattung von Abschiebungskosten in Höhe von 4000,- Euro festgesetzt.

Am 23. Mai 2012 hat das Gericht eine Beweisaufnahme durch Zeugenvernehmung von Frau ... durchgeführt. Insoweit wird auf das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 23. Mai 2012 als auch auf den Schriftsatz des Klägersvertreters vom 11. Juni 2012 verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie des beigezogenen ausländerrechtlichen Verwaltungsvorgangs zu Herrn Sy Manh ... verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Berichterstatter kann als Einzelrichter den vorliegenden Rechtsstreit entscheiden, da ihm mit Beschluss vom 10. Juni 2011 der Rechtsstreit zur Entscheidung übertragen worden ist. Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung nach § 101 Abs. 2 VwGO in der öffentlichen Sitzung am 23. Mai 2012 erklärt.

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

1.

Der Rechtsweg ist zu den Verwaltungsgerichten nach § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO eröffnet, denn die Herausgabe des einbehaltenen Geldes ist eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art, die auch nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen ist. Der Kläger beruft sich im Wesentlichen auf sein Eigentumsrecht, um die Herausgabe des einbehaltenen Geldes vom Beklagten zu erwirken. Hierfür stehen neben originären zivilrechtlichen Herausgabeansprüchen auch der öffentlich-rechtliche Folgenbeseitigungsanspruch zur Verfügung. Entscheidend für die Abgrenzung ist, welche Rechtsqualität der behauptete rechtswidrige Eingriff in das Eigentum hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. März 1976 - IV C 7.74 - BVerwGE 50, 282). Der Einbehalt der 4000,- Euro, die der Kläger beansprucht, ist vom Beklagten auf der Grundlage einer Anordnung einer Sicherheitsleistung ohne vorherige Vollstreckungsanordnung und Fristsetzung nach § 66 Abs. 5 Satz 2 AufenthG vollzogen worden. Diese Vorschrift berechtigt und verpflichtet gerade den Beklagten als Träger hoheitlicher Gewalt, so dass der Streit darum, ob die Wegnahme und das Behaltendürfen des weggenommenen Geldes ebenfalls öffentlich-rechtlich ist.

Die Rechtsstreitigkeit ist auch nicht nach § 40 Abs. 2 Satz 1 1. Alternative VwGO den ordentlichen Gerichten zugewiesen, weil der Einbehalt des Geldes keine öffentlich-rechtliche Verwahrung darstellt. Eine öffentlich-rechtliche Verwahrung liegt nur vor, wenn eine Behörde eine Sache in Verfolgung öffentlicher Belange also in Erfüllung öffentlicher Aufgaben in ihre Obhut nimmt und dabei die Sache zugleich auch für den Bürger aufbewahrt (so Kopp/Schenke, VwGO, 17. Aufl., § 40 Rn. 65). Ein solches Obhutsverhältnis wird im Rahmen einer angeordneten und vollstreckten Sicherheitsleistung nach § 66 Abs. 5 Satz 2 AufenthG nicht begründet, denn die Wegnahme und der Einbehalt des Geldes dient nur dem Zweck, die Befriedigung der durch die Abschiebung begründeten Kostenschuld im Wege der Verrechnung zu sichern (ebenso VGH Mannheim, Beschluss vom 2. Mai 2001 – 4 S 667/01 – zu der Parallelvorschrift des § 7a AsylbLG; zit. nach juris).

Die Klage ist als allgemeine Leistungsklage statthaft, denn der Kläger kann sich unter anderem auf einen öffentlich-rechtlichen Folgenbeseitigungsanspruch als Grundlage seines Herausgabebegehrens berufen, soweit es ihm um die Beseitigung der rechtswidrigen Folgen eines hoheitlichen Tun oder Unterlassens geht und er eine

Folgenbeseitigung in natura anstrebt (vgl. hierzu BVerwGE 69, 366, 371; VGH München, Beschluss vom 14. September 2001 – 20 ZB 01.2394 –; zit. nach juris), nicht aber um Schadensersatz im Wege der Amtshaftung (§ 839 BGB) oder aufgrund anderer spezialgesetzlicher Ermächtigungen (z.B. § 38 OBG Bbg, vgl. OLG Bbg, Urteil vom 25. November 2008 – 2 U 28/07 – zit. nach juris). So liegt es hier, denn der Kläger hat ausdrücklich die Herausgabe der einbehaltenen Geldsumme und nicht Schadensersatz gefordert.

Die auch für die allgemeine Leistungsklage erforderliche allgemeine Prozessvoraussetzung einer Klagebefugnis entsprechend § 42 Abs. 2 VwGO ist jedenfalls insoweit gegeben, als der Kläger möglicherweise durch den Einbehalt in seinem Eigentumsrecht an den Geldscheinen verletzt ist.

2.

Die Klage ist aber unbegründet, denn der Kläger hat weder aus dem allgemeinen Folgenbeseitigungsanspruch noch aus anderen zivilrechtlichen Anspruchsgrundlagen (vgl. § 17 Abs. 2 Satz 1 GVG) einen Anspruch auf Herausgabe des einbehaltenen Geldes.

Voraussetzung hierfür wäre in jedem Fall, dass der Kläger Eigentümer des Geldes gewesen wäre. Davon kann nach den bekannten und aufgeklärten Umständen nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausgegangen werden. Schließlich wurde das Geld bei Herrn Sy Manh ... bei seiner Abschiebung aufgefunden, so dass nach zivilrechtlichen Grundsätzen, welche im Bereich des öffentlichen Rechts ebenfalls gelten (vgl. BVerwG, stge. Rechtsprechung, zuletzt Urteil vom 26. April 2012 - 7 C 11/11 -; zit. nach juris, Rn. 3), die Eigentumsvermutung für den Besitzer der Geldscheine Herrn ... sprach, vgl. § 1006 Abs. 1 Satz 1 BGB. Hiervon durfte auch die Bundespolizei ausgehen.

Zur Überzeugung des Gerichts ist diese zivilrechtliche Vermutung nicht durch den Sachvortrag oder das Ergebnis der Beweisaufnahme erschüttert worden. Die Ansicht des Klägers, wonach die Besitzvermutung nach § 1006 Abs. 2 BGB zu seinen Gunsten greife, überzeugt nicht. Nach § 1006 Abs. 2 BGB wird zugunsten des früheren Besitzers vermutet, dass er während der Dauer des Besitzes Eigentümer der Sache gewesen sei. Diese Vermutung greift allerdings nur ein, wenn und soweit

der frühere Besitz(erwerb) des Klägers an der Sache nachgewiesen oder unstrittig gegeben war. Der Kläger hat einen solchen Nachweis für die streitbefangenen einbehaltenen Geldscheine nicht führen können noch konnte ein solcher von Amts wegen ermittelt werden. Die Zeugin ... hat zwar angegeben, am Vorabend der Abschiebung gesehen zu haben, wie der Kläger Herr ... 5000 Euro in 500-Euro-Scheinen übergeben hat, konnte aber nicht bestätigen, dass diese Geldscheine dem Kläger gehörten und mit jenen identisch waren, die bei Herrn ... am Flughafen aufgefunden und einbehalten worden sind. Vielmehr stützte sie sich allein auf das, was ihr der Kläger anschließend erzählt hat. Die von der Zeugin gegebene Darstellung, der Kläger habe Herrn ... an diesem Abend in seine Unterkunft nach Luckenwalde gefahren, bei diesem im Wohnheim übernachtet und sei am Abreisetag hinter dem Transporter hergefahren, der Herr ... nach Schönefeld gefahren habe, ist ebenfalls nicht geeignet, die Identität der Geldscheine lückenlos zu bestätigen. Hinzukommt, dass die Besitzvermutung nach § 1006 Abs. 2 BGB gegenüber der Besitzvermutung nach Absatz 1 zurücktritt (vgl. Baldus in MüKo, BGB, 5. Aufl. § 1006 Rn. 36 m. w. N.).

Wäre Herr ... tatsächlich im Auftrage des Klägers als Kurier des Geldes tätig gewesen, wäre es ihm ein leichtes gewesen, sich in diesem Sinne gegenüber der Bundespolizei zu äußern und die angebliche Vollmacht vorzuweisen, um seinem Vorbringen Nachdruck zu verleihen. Tatsächlich hat Herr ... nichts dergleichen getan. Die dafür vom Kläger vorgebrachte Erklärung, Herr ... habe Angst vor der Bundespolizei gehabt, überzeugt nicht, denn die Zeugin gab abweichend an, Herr ... habe dem Kläger erzählt, dass die Vollmacht im Koffer und daher nicht greifbar gewesen sei. Die Zeugin ergänzte auf Vorhalt dieses Widerspruchs ihre Aussage dahin, dass im Koffer auch andere Dinge gewesen seien, die Herr ... nicht habe zeigen wollen. Diese Erläuterung überzeugt das Gericht nicht, denn entweder war der Koffer nicht greifbar, dann aber bestand kein Anlass, Angst vor einer Durchsuchung des Koffers zu haben, oder aber der Koffer war erreichbar und Herr ... hätte die Vollmacht vorweisen können.

Die vorgelegte Vollmachtsurkunde selbst belegt ebenfalls nichts, da sie vom Kläger erst am 10. November 2009 der Ausländerbehörde vorgelegt worden ist und nach Aussage der Zeugin eigentlich das Datum 18. September 2009 hätte tragen müssen. Schließlich hat der Kläger nach ihrer Aussage erst am Abend der Abschiebung ein

solches Schreiben aufgesetzt. Die hierfür gegebene Begründung des Klägers, das Datum habe für ihn keine besondere Bedeutung gehabt, ist unglaubhaft. Schließlich ist es das einzige Dokument, das seinen mittelbaren Besitz am Geld belegen könnte. Wenn sich der Kläger schon keine Quittung über die Geldübergabe von Herrn ... geben ließ, wäre es naheliegend gewesen, wenigstens auf eine sorgfältig und wahrheitsgemäß ausgestellte Vollmachtsurkunde Wert zu legen.

Ferner sind weder der Vortrag des Klägers noch die Aussage der Zeugin geeignet gewesen zu erklären, wieso sich der Kläger nicht um den Verbleib der bei Herrn ... nicht aufgefundenen 1000,- Euro gekümmert hat. Hätte er ihm wirklich 5000,- Euro gegeben, wäre er diesbezüglich deutlich aktiver geworden, um seiner Mutter wenigstens dieses Geld zukommen zu lassen. Keinesfalls aber hätte er die Sache auf sich beruhen lassen. Letzteres muss aber aus der Aussage der Zeugin geschlossen werden, wonach der Kläger keinen Kontakt mehr mit Herrn ... hat. Es wäre auch naheliegend gewesen, von Herrn ... aus Vietnam eine schriftliche Bestätigung über den behaupteten Lebenssachverhalt beizubringen, um das angebliche Besitzmittlungsverhältnis zu belegen. Unklar ist auch geblieben, warum der Kläger nicht die deutlich sichere Möglichkeit einer Finanztransaktion mittels des Bankinstituts WESTERN UNION gewählt hat. Die hierfür gegebene Begründung klingt wie die ganze Geschichte gewunden und ist erst auf Vorhalt im Verfahren nachgeliefert worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung zur Vollstreckbarkeit auf § 167 Abs. 2 i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam zu stellen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin einzureichen.

Dr. Wegge

Beschluss

Der Streitwert wird nach § 52 Abs. 3 GKG auf 4000,- Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Beschluss ist die Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder die Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zugelassen wird.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, einzulegen.

Dr. Wegge